

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 21. Mai 1971

52. Stück

- 162.** Verordnung: Teuerungszulagenverordnung 1971
163. Verordnung: 14. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz
164. Verordnung: Prüfung für den Verwaltungsfachdienst
165. Verordnung: Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst
166. Verordnung: Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums
167. Verordnung: Scheidemünzen zu 25 Schilling „200 Jahre Wiener Börse“
168. Kundmachung: Aufhebung des § 53 Abs. 1 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof
169. Kundmachung: Aufhebung der beiden letzten Sätze des Abschnittes 50 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer durch den Verfassungsgerichtshof
170. Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern

162. Verordnung der Bundesregierung vom 20. April 1971 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Bundesbeamten, Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer des Dienststandes, an Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß haben, an die Vertragsbediensteten des Bundes, an Landesvertragslehrer, an land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer sowie an die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (Teuerungszulagenverordnung 1971)

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des § 41 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, der §§ 45 und 64 Abs. 2 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 340/1965, 171/1966 und 247/1970, der §§ 48 und 66 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 248/1970, des § 53 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 165/1961, der §§ 2 und 7 Abs. 2 des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, der §§ 1 und 6 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970 und des § 27 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung, BGBl.

Nr. 201/1969, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Abschnitt I

§ 1. Den Bundesbeamten, den Landeslehrern (§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes) und den land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes) des Dienststandes gebühren ab 1. Juli 1971 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 12'4 v. H. des Gehaltes und der im § 3 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

§ 2. Den Personen, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß (Unterhaltsbeitrag) haben, gebühren ab 1. Juli 1971 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 12'4 v. H. des Ruhe- (Versorgungs)genusses, der Ruhe- (Versorgungs)genusszulage und der Hilflosenzulage, beziehungsweise des Unterhaltsbeitrages.

§ 3. Den Vertragsbediensteten des Bundes, den Landesvertragslehrern (§ 1 Abs. 1 des Landesvertragslehrergesetzes 1966) und den land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrern (§ 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetzes) gebühren ab 1. Juli 1971 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 12'4 v. H. des Monatsentgeltes, der Dienstzulagen und der Ergänzungszulagen.

§ 4. Den Bediensteten der Österreichischen Bundesforste (§ 1 Abs. 1 der Bundesforste-

Dienstordnung) gebühren ab 1. Juli 1971 Teuerungszulagen im Ausmaß von je 12'4 v. H. des Gehaltes und der im § 16 Abs. 2 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Zulagen mit Ausnahme der Haushaltszulage.

Abschnitt II

§ 5. (1) Sind die sich nach den §§ 1 bis 4 ergebenden Teuerungszulagen — ausgenommen die sich aus den Abs. 2 und 3 ergebenden Zulagen — nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 Groschen und darüber als volle Schillinge anzusetzen.

(2) Die Teuerungszulage zur Hilflosenzulage ist unter Anwendung des Abs. 1 in der Weise zu runden, daß sich zusammen mit der Hilflosenzulage ein voller Schillingbetrag ergibt.

(3) Die Teuerungszulage zu Ansätzen und Zuschlägen, die nicht auf volle Schillingbeträge lauten, sind in der Weise zu runden, daß Beträge bis vier Groschen vernachlässigt werden und Beträge von fünf Groschen und mehr auf die nächsten zehn Groschen aufgerundet werden.

§ 6. Für die Zeit ab 1. Juli 1971 treten außer Kraft:

1. § 2 Abs. 1 lit. e der Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsverordnung 1966, BGBl. Nr. 197, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 252/1970,
2. die Teuerungszulagenverordnung 1970, BGBl. Nr. 157,
3. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 190/1970, mit der die Teuerungszulagenverordnung 1970 auf land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer und land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrer anwendbar erklärt wird,
4. die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, BGBl. Nr. 253/1970, mit der die Teuerungszulagenverordnung 1970 auf Landesvertragslehrer anwendbar erklärt wird.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihs	Staribacher
Frühbauer	Kirchschläger	Moser	Firnberg

163. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 28. April 1971, mit der die 9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz geändert wird (14. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz)

Auf Grund des § 29 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fas-

sung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 119/1961 und 3/1971 wird verordnet:

Artikel I

Die 9. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 190/1956, in der Fassung der 11., 12. und 13. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1958, 136/1961 und 301/1961 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen zu berücksichtigen. Im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Von dieser Regel ist dann abzugehen, wenn der Arbeitslose die Hausgemeinschaft mit Eltern (Wahleltern, Stiefeltern, Großeltern) oder Ehegatten nur deshalb aufgegeben hat oder ihr ferngeblieben ist, um der Anrechnung des Einkommens dieser Personen zu entgehen, weiters dann, wenn das Einkommen unterhaltspflichtiger Angehöriger ein überdurchschnittliches ist.“

2. § 3 lit. b hat zu lauten:

„b) die Grundrente, die Unterhaltsrente und die Elternrente sowie die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der jeweils geltenden Fassung, die Grund- und Zusatzrente, Elternrente, Pflege-, Blinden- und Führhundzulage nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der jeweils geltenden Fassung, ein Drittel der nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der jeweils geltenden Fassung, gewährten Beschädigten- und Witwenrente sowie die Elternrente einschließlich einer allfälligen Zusatzrente (§§ 23 Abs. 3, 33 Abs. 1 bzw. 44 Abs. 1 und 45 des Heeresversorgungsgesetzes) und die Pflege-, Blinden- und Führhundzulage, der Hilflosenzuschuß aus der gesetzlichen Unfall- und Pensionsversicherung sowie die aus Landesmitteln wegen Blindheit oder Hilflosigkeit gewährten Leistungen (Blindenbeihilfe und Pflegegeld).“

3. § 4 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn der Arbeitslose eine wegen Vollendung des 60. beziehungsweise 65. Lebensjahres aus der Sozialversicherung gewährte Alterspension (Knappschaftsalterspension) oder eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder eine vorzeitige Knapp-

schaftalterspension bei Arbeitslosigkeit (§§ 253 a Abs. 1 beziehungsweise 270 und 276 a Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer oder eine vorzeitige Knappschaftspension bei langer Versicherungsdauer (§§ 253 b Abs. 1 beziehungsweise 270 oder 276 b Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) oder einen Ruhegenuß aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft bezieht.“

4. Die Abs. 1 bis 3 des § 5 haben zu lauten:

„§ 5. (1) Ein Einkommen des Arbeitslosen aus geringfügiger oder vorübergehender Beschäftigung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12 Abs. 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes anzurechnen.

(2) Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz und dem Heeresversorgungsgesetz, mit Ausnahme der im § 3 lit. b angeführten Renten und Zulagen (Beihilfen), sowie die Versehrtenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung sind zur Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen. Von den im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 lit. b verbleibenden zwei Dritteln der Beschädigtenrente und zwei Dritteln der Witwenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz ist die Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ebenso sind die übrigen Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz — soweit sie nicht nach § 3 lit. b von der Anrechnung überhaupt ausgenommen sind — zur Hälfte auf die Notstandshilfe anzurechnen.

(3) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen, gemindert um den zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung dieser Einkommen notwendigen Aufwand, ist nach Abzug der Steuern und der sozialen Abgaben auf die Notstandshilfe anzurechnen. Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht miteinzubeziehen.“

5. a) § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht miteinzubeziehen.“

b) Der bisherige Abs. 2 des § 6 erhält die Bezeichnung Abs. 3. Der 1. und 2. Satz des nunmehrigen Abs. 3 haben zu lauten:

„(3) Die Freigrenze beträgt 330 S pro Woche für den das Einkommen beziehenden Angehörigen. Dazu kommt ein Betrag von 95 S pro Woche für jede Person, die der Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht überwiegend erhält, wenn für sie Familienbeihilfe gewährt wird; für Personen, für die der Angehörige keine Familienbeihilfe erhält, erhöht sich dieser Betrag auf 120 S pro Woche.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 6 erhalten die Bezeichnung Abs. 4 und 5.

6. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. Die im § 6 Abs. 3 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

7. Der Abschnitt 4 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

Häuser

164. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Mai 1971 betreffend die Prüfung für den Verwaltungsfachdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Verwaltungsfachdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung zu entwerfen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern. Das Thema ist dem gemäß § 3 Abs. 3 ausgewählten Fachgebiet zu entnehmen.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die wichtigsten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Grundzüge der übrigen Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. die Grundzüge eines der im Abs. 3 angeführten Fachgebiete.

(3) Die Dienstbehörde ist berechtigt, für die Prüfung des im Abs. 2 Z. 2 angeführten Gegenstandes eines der nachstehend angeführten Fachgebiete auszuwählen, wobei nach Möglichkeit auf die künftige Verwendung des Beamten Rücksicht zu nehmen ist:

1. Arbeitsmarktförderungsrecht (Arbeitsvermittlung und Berufsberatung einschließlich Förderungsmaßnahmen) und Arbeitslosenversicherungsrecht;
2. Arbeitsrecht (Arbeitsvertragsrecht, Dienstnehmerschutzrecht und Arbeitsverfassungsrecht);
3. Archivwesen;
4. Aufbau des auswärtigen Dienstes und Konsularwesen;
5. Bauwesen (Baurecht, Wohnbau, Wohnungs- und Siedlungsfürsorge);
6. Bergwesen;
7. Eich- und Vermessungswesen;
8. Eisenbahnrecht;
9. Fernmeldewesen;
10. Forst-, Jagd- und Fischereirecht;
11. allgemeine Fürsorge und Jugendfürsorge;
12. Geschäftsordnungsrecht des Nationalrates und des Bundesrates;
13. Gesundheitswesen und Sanitätsverwaltung;
14. Gewerberecht;
15. gewerblicher Rechtsschutz;
16. Grundverkehrswesen und agrarische Operationen;
17. Heerwesen;
18. Hochschulwesen;
19. Ingenieur- und Ziviltechnikerwesen;
20. Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Invalideneinstellung, Familienlastenausgleich, Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
21. Luftfahrtrecht;
22. Maschinen- und Elektrizitätswesen;
23. Mietenrecht und Wohnungswesen;
24. Nationalrats-, Landtags- und Gemeindevahlrecht sowie Gemeinderecht;
25. Personenstandsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Volkszählungswesen;
26. Polizeiwesen I (Meldewesen, Paßwesen, Ausländerpolizei, Polizeiaufsicht, Vorschriften

ten über die Führung des Strafregisters, Prostitutionsvorschriften, Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen);

27. Polizeiwesen II (Vereins- und Versammlungswesen, Pressewesen, öffentliche Vorführungen und Sammlungen, Straßenpolizei, Kraftfahrrecht);
28. Postwesen;
29. staatliches Rechnungswesen und die wichtigsten Haushaltsvorschriften der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Kandidat steht;
30. Sozialversicherungsrecht;
31. Straßenrecht und Kraftfahrwesen;
32. Unterrichtswesen mit Ausnahme des Hochschulwesens;
33. Veterinärwesen;
34. Wasserrecht und Schifffahrtsrecht.

§ 4. (1) Es werden errichtet:

- a) für den Bereich der Bundesländer Wien und Niederösterreich eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt,
- b) für den Bereich der übrigen Bundesländer je eine Prüfungskommission beim betreffenden Amt der Landesregierung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 ist die beim Bundeskanzleramt errichtete Prüfungskommission für den gesamten Bundesbereich zuständig, wenn bei einer Prüfung eines der im § 3 Abs. 3 Z. 4, 6 und 15 angeführten Fachgebiete geprüft wird.

§ 5. (1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe sowie Beamte des Gehobenen Verwaltungsdienstes oder des Gehobenen Rechnungsdienstes bestellt werden.

(2) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Prüfungskommissär für den unter § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand muß rechtskundig sein.

§ 6. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 6. April 1965, BGBl. Nr. 118, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst“, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben und geändert wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		

165. Verordnung der Bundesregierung vom 4. Mai 1971 betreffend die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, wird verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund eines zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes einen Bescheid zu entwerfen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern. Das Thema ist einem der beiden gemäß § 3 Abs. 3 ausgewählten Fachgebiete zu entnehmen; nach Möglichkeit ist dabei jenes Fachgebiet zu wählen, auf dem der Kandidat bereits praktisch tätig war.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze;
2. die Grundzüge des staatlichen Rechnungswesens und die wichtigsten Haushaltsvorschriften der Gebietskörperschaft, in deren Dienst der Kandidat steht;
3. die Vorschriften zweier Fachgebiete gemäß Abs. 3.

(3) Die Dienstbehörde und der Kandidat sind berechtigt, für die Prüfung der im Abs. 2 Z. 3 angeführten Gegenstände je eines der nachstehend angeführten Fachgebiete auszuwählen, wobei nach Möglichkeit auf die künftige Verwendung des Beamten Rücksicht zu nehmen ist:

1. Arbeitsmarktförderungsrecht (Arbeitsvermittlung und Berufsberatung einschließlich Förderungsmaßnahmen) und Arbeitslosenversicherungsrecht;
2. Grundzüge des Arbeitsrechtes (Arbeitsvertragsrecht, Dienstnehmerschutzrecht und Arbeitsverfassungsrecht);
3. Aufbau des auswärtigen Dienstes und Konsularwesen;
4. Bauwesen (Baurecht, Wohnbau, Wohnungs- und Siedlungsfürsorge);
5. Bergwesen;
6. Eich- und Vermessungswesen;
7. Eisenbahnrecht;

8. Forst-, Jagd- und Fischereirecht;
9. allgemeine Fürsorge und Jugendfürsorge;
10. Geschäftsordnungsrecht des Nationalrates und des Bundesrates;
11. Gesundheitswesen und Sanitätsverwaltung;
12. Gewerberecht;
13. gewerblicher Rechtsschutz;
14. Grundverkehrswesen und agrarische Operationen;
15. Heerwesen I (Wehrgesetz, Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Heeresangehörigen, die ADV, Heereskunde sowie die Grundzüge der Wehrgeographie Österreichs);
16. Heerwesen II (Straf- und Disziplinarrecht der Heeresangehörigen und die Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen und ihrer Angehörigen);
17. Hochschulwesen;
18. Ingenieur- und Zivilternikerwesen;
19. Kriegsopferversorgung, Heeresversorgung, Opferfürsorge, Invalideneinstellung, Familienlastenausgleich, Grundzüge der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
20. Luftfahrtrecht;
21. Maschinen- und Elektrizitätswesen;
22. Mietenrecht und Wohnungswesen;
23. Militärflugleitungswesen;
24. Nationalrats-, Landtags- und Gemeindevahlrecht sowie Gemeinderecht;
25. Personenstandsrecht, Staatsbürgerschaftsrecht und Volkszählungswesen;
26. Polizeiwesen I (Meldewesen, Paßwesen, Ausländerpolizei, Polizeiaufsicht, Vorschriften über die Führung des Strafregisters, Prostitutionsvorschriften, Waffen-, Schieß- und Sprengmittelwesen);
27. Polizeiwesen II (Vereins- und Versammlungswesen, Pressewesen, öffentliche Vorführungen und Sammlungen, Straßenpolizei, Kraftfahrrecht);
28. Sozialversicherungsrecht;
29. Straßenrecht und Kraftfahrwesen;
30. Unterrichtswesen mit Ausnahme des Hochschulwesens;
31. Veterinärwesen;
32. Wasserrecht und Schifffahrtsrecht.

§ 4. (1) Es werden errichtet:

- a) für den Bereich der Bundesländer Wien und Niederösterreich eine Prüfungskommission beim Bundeskanzleramt,
- b) für den Bereich der übrigen Bundesländer je eine Prüfungskommission beim betreffenden Amt der Landesregierung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 ist die beim Bundeskanzleramt errichtete Prüfungskommission für den gesamten Bundesbereich zuständig, wenn bei einer Prüfung eines der im § 3 Abs. 3 Z. 3, 5 und 13 angeführten Fachgebiete geprüft wird.

§ 5. (1) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen dürfen nur Beamte des Höheren Dienstes oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe sowie Beamte des Gehobenen Verwaltungsdienstes oder des Gehobenen Rechnungsdienstes bestellt werden.

(2) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Prüfungskommissär für den unter § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführten Gegenstand muß rechtskundig sein; der Prüfungskommissär für den unter § 3 Abs. 2 Z. 2 angeführten Gegenstand muß die Definitivstellungserfordernisse für den Gehobenen Rechnungsdienst erfüllen.

§ 6. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Oktober 1971 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesregierung vom 14. November 1950, BGBl. Nr. 246, betreffend eine Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „gehobener Verwaltungsdienst“, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 164/1953 und 57/1958, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, tritt gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Gratz	Androsch	Weihls	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
	Firnberg		

166. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 4. Mai 1971 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage für die Pensionsparteien des Dorotheums

Auf Grund des Art. IV Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1969, BGBl. Nr. 228, wird im Zusammenhang mit den §§ 1 Abs. 9 und 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, sowie mit § 14 des Dorotheums-Bedienstetengesetzes, BGBl. Nr. 194/1968, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Der Mindestsatz im Sinne des § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beträgt für die Pensionsparteien des Dorotheums:

- a) für den Bediensteten des Ruhestandes 1528 S. Der Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau, die bei der Bemessung der Haus-

haltszulage zu berücksichtigen ist, um 594 S und für jedes Kind, das bei der Bemessung der Haushaltszulage zu berücksichtigen ist, um 200 S,

- b) für die Witwe 1528 S. Der Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das der Witwe eine Haushaltszulage gebührt, um 200 S,
 c) für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 571 S und nach diesem Zeitpunkt 1014 S,
 d) für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 858 S und nach diesem Zeitpunkt 1528 S,
 e) für eine frühere Ehefrau 1528 S.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Rösch

167. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 6. Mai 1971 betreffend die Scheidemünzen zu 25 Schilling „200 Jahre Wiener Börse“

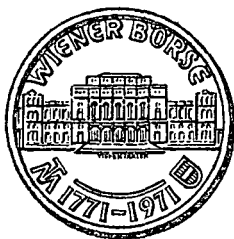
Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, werden die Zusammensetzung, die Ausmaße und die Ausstattung der Scheidemünzen zu 25 Schilling, die anlässlich des 200jährigen Bestehens der Wiener Börse ab 25. Mai 1971 ausgegeben werden, wie folgt bestimmt:

§ 1. Die Münze ist aus einer Legierung von 800 Tausendteilen Silber und 200 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 30 mm, ihr Raughgewicht 13 g, ihr Feingehalt 10/4 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 2. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

Die eine Seite der Münze hat das Gebäude der Wiener Börse, umgeben von den halbkreisförmigen Umschriften „Wiener Börse“ und „MT (Initialen der Kaiserin Maria Theresia) 1771—1971“ und den Brustschild des Bundeswappens zu zeigen.

Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „25“, darunter das Wort „Schilling“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „Republik Österreich“ zu zeigen. Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Fuenfundzwanzig Schilling“ zu tragen.



* F U N F U N D Z W A N Z I G S C H I L L I N G *

Androsch

168. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 30. April 1971 über die Aufhebung des § 53 Abs. 1 erster Satz des Einkommensteuergesetzes 1967 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. März 1971, G 36/70-8 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 26. April 1971 —, den ersten Satz im § 53 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBl. Nr. 268, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

169. Kundmachung des Bundesministers für Finanzen vom 3. Mai 1971 betreffend die Aufhebung der beiden letzten Sätze des Abschnittes 50 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer (DE-ESt. 1954), Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 21. April 1954, Z. 22.100-9/54, durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. März 1971, V 25/70, folgende Stelle

des Abschnittes 50 Abs. 3 der Durchführungsbestimmungen betreffend die veranlagte Einkommensteuer (DE-ESt. 1954), Erlaß des Bundesministers für Finanzen vom 21. April 1954, Z. 22.100, verlautbart im Amtsblatt der Österreichischen Finanzverwaltung, VII. Jahrgang Nr. 88, als gesetzwidrig aufgehoben:

„Ein Verlust ist aber nicht abzugsfähig, wenn und soweit er durch steuerfreie Nachlässe vom Gläubiger (Abschnitt 20) wirtschaftlich beseitigt worden ist. Denn einen solchen Verlust hat nicht der steuerpflichtige Schuldner, sondern der nachlassende Gläubiger erlitten.“

Androsch

170. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 6. Mai 1971 betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 12. März 1971, K II-3/70-19 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 30. April 1971 — zusammengefaßt hat:

„Die Regelung der Heranbildung von Sportlehrern und Leibeserziehern unter Verfolgung pädagogischer und erzieherischer Ziele ist eine Angelegenheit auf dem Gebiete des Schulwesens nach Art. 14 B-VG“

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 192.— für Inlands- und S 246.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 40 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16 (Postleitzahl 1010), Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a (Postleitzahl 1037), Telephon 52 43 42.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Rennweg 12 a, 1037 Wien, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien III, Rennweg 12 a (Postleitzahl 1037), anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.